

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Verordnung des Marktes Oberstaufen über das Anleinen von Kampfhunden und sog. großen Hunden (Kampfhundeverordnung)

vom 14.12.2021

Der Markt Oberstaufen erlässt auf Grund von Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung. Als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung gelten auch sämtliche Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Charakter als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.
- (2) Als Große Hunde werden Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Beginn und Ende geschlossener Ortschaften wird auf öffentlichen Straßen durch die Ortsschilder und im Übrigen durch einen Abstand von 100 m vom Ortsrand bestimmt.
- (4) Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde und große Hunde zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen an der Leine zu führen, sofern nicht durch einen für Hundewesen öffentlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten.

- (4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (5) Kampfhunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen und deren näherer Umgebung fernzuhalten. Das Mitführen eines Kampfhundes an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (6) Führer der in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Vorschriften des § 2 gelten nicht für

- a) Blindenhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst vorgesehenen Prüfungen bestanden haben,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert und
- f) Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten Leine oder an einer mehr als 1,5m langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstauen den 14.12.2021
- MARKT OBERSTAUFEN -
gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister